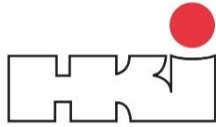


BBEBUNDESVERBAND
Bioenergie e.V.**BDH**Bundesverband der
Deutschen HeizungsindustrieBundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks**DEPV** Deutscher Energieholz-
und Pellet-Verband e.V.**DeSH**
Deutsche Säge- und Holzindustrie
www.sageindustrie.deFamilienbetriebe
Land und Forst**IH**
Initiative
Holzwärme**W**
DIE WALD
EIGENTÜMER
AGDWZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA

Verbändeallianz zur Stärkung der Holzenergie im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Welche Änderungen müssen im GEG vorgenommen werden?

In dem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf sind die folgenden konkreten Anpassungen notwendig:

1. Zu § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

Kein Ausschluss des Heizens mit Biomasseheizungsanlagen im Neubau

Absatz (2) Satz 5 „Abweichend von Satz 1 darf bei einem zu errichtenden Gebäude keine Heizungsanlage mit Biomasse zur Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 eingebaut oder aufgestellt werden.“ und

Absatz (3) Satz 2 „Satz 1 Nummer 5 ist nicht für eine Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse anzuwenden, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem zu errichtenden Gebäude eingebaut oder aufgestellt wird oder zur Versorgung von einem zu errichtenden Gebäude über ein Gebäudenetz neu eingebaut oder aufgestellt wird.“

... sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Ein pauschales Verbot des Einsatzes von Biomasse zur Erfüllung der Anforderungen des §71 Absatz (1) für zu errichtende Gebäude oder für ein Gebäudenetz, das der Versorgung von zu errichtenden Gebäuden dient, stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung des Energieträgers Biomasse dar, stellt das Heizen mit Biomasse auf eine Stufe mit fossilem Öl und Gas, widerspricht dem Grundgedanken der Technologieoffenheit beim Heizen mit erneuerbaren Energien und verhindert in bestimmten Fällen klimagerechte Lösungen der Wärmeversorgung im Neubau.

Die Begründung, es sei davon auszugehen, dass der Neubau eines Gebäudes so geplant werden könne, dass der Einsatz von Wärmepumpen oder der Anschluss an ein Wärmenetz möglich und wirtschaftlich sei, zeigt, dass das hier formulierte Verbot im Regelfall nicht nötig ist: Die Rahmenbedingungen sind im Neubau so, dass ohnehin meist Wärmepumpen installiert werden. Es schließt aber Beheizungskonzepte auf Basis von Biomasse dort, wo sie im Neubau sinnvoll sein können, pauschal aus und behindert so die Wärmewende.

Verbändeallianz zur Stärkung der Holzenergie im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

2. Zu § 71g Anforderungen an eine Heizungsanlage bei Nutzung von fester Biomasse

a) Keine Diskriminierung von Holzheizungsanlagen bei den technischen Vorgaben

Absatz (1) mit überhöhten und diskriminierenden technischen Vorgaben für Heizungsanlagen mit fester Biomasse und Absatz (2) zur Dimensionierung des verpflichtenden Pufferspeichers sind ersatzlos zu streichen. Als Folgeänderung ist die Nummerierung der Folgeabsätze anzupassen.

Begründung: Diese weitreichenden technischen Vorgaben würden die Anlagen unnötig um einen fünfstelligen Betrag verteuern, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Dies benachteiligt Eigentümer von Gebäuden mit hohem Wärmebedarf, für die oftmals keine wirtschaftlichen Alternativen zu Holzheizungsanlagen bestehen.

Insbesondere die Anforderungen des §71g, Absatz (1) Nummer 1. und Absatz (2) (Pufferspeicherpflicht) und Nummer 2. (Kombinationspflicht mit einer Solaranlage zur Wärmeerzeugung) diskriminieren die Nutzung von Holzheizungsanlagen: Bei allen anderen Erfüllungsoptionen sind entsprechende technischen Vorgaben nicht vorgesehen. Eine sachliche Begründung für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Stattdessen ist es das Ziel dieser Vorgaben, den Zubau von Holzheizungsanlagen zu begrenzen, was auch eintreten würde. Dabei ist festzustellen, dass die vorgesehene, gegenüber dem bestehenden Ordnungs- und Förderrecht für Pellet- und Hack-schnitzelkessel von 0,20 bzw. 30 Liter auf 50 Liter verschärfte Pufferspeicherpflicht kaum einen Nutzen hat, da diese modulationsfähigen Anlagen im Teillastbetrieb gemäß EU-Ökodesignverordnung nahezu genauso effizient und sauber laufen müssen wie im Volllastbetrieb.

Die Solarkombinationspflicht lässt sich in vielen Fällen aus technischen und rechtlichen Gründen nicht umsetzen und verteuert die Investitionen, ohne dass die Amortisation in jedem Fall sichergestellt ist. Und bei der Pflicht zu Einrichtungen zur zusätzlichen Reduzierung der Staubemissionen gegenüber der 1. BImSchV stehen Kosten und Nutzen in keinem sinnvollen Verhältnis, da Neuanlagen auf Basis des Immissionsschutzrechtes bereits sehr sauber laufen. Sofern dennoch Verschärfungen der Staubvorgaben angebracht sein sollten, sollten diese i.R. eines ordentlichen Änderungsverfahrens bei der 1. BImSchV erfolgen, wobei der Schwerpunkt auf eine Verminderung der Staubemissionen aus den Anlagen im Bestand liegen müsste.

Die diskriminierenden technischen Vorgaben für Holzheizungsanlagen widersprechen der innerhalb der Bundesregierung vereinbarten Technologieoffenheit der Erfüllungsoptionen. Es ist nicht sinnvoll, bis in die kleinsten Details die technische Ausgestaltung einer Heizungsanlage zu regeln, sondern vielmehr sollten Rahmenbedingungen für die Wärmewende gesetzt werden. Gerade für unsanierte oder teilsanierte Gebäude und Baudenkmäler, die höhere Systemtemperaturen der Heizungsanlage benötigen, werden hier fast unüberwindliche Hürden aufgebaut, obwohl der Bundesregierung bekannt ist, dass alternative Erfüllungsoptionen vielfach nicht zur Verfügung stehen. Dies wäre ein klarer Verstoß gegen das grundgesetzliche Verhältnismäßigkeitsgebot und würde die Akzeptanz des neuen Gebäudeenergierechts unterminieren.

Verbändeallianz zur Stärkung der Holzenergie im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

b) Gleichstellung aller Hybridanlagen mit einer Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung beim Nachweis nach DIN V 18599

In Absatz (3) ist Nr. 6 wie folgt zu formulieren: „6. Hybridheizung bestehend aus einer Heizungsanlage nach Nr. 1. bis 5. in Kombination mit einer Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe der § 71b bis § 71h.“

Begründung: Der Gesetzentwurf sieht nur für Wärmepumpen-Hybridheizungen in Kombination mit Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerungen den Verzicht auf eine Nachweispflicht nach DIN V 18599 zur Einhaltung der 65-Prozent-Vorgabe im GEG vor. Das ist eine Diskriminierung der anderen Erfüllungsoptionen, für die keine Begründung gegeben wird. Der Verzicht auf diesen aufwändigen Nachweis ist bei allen Erfüllungsoptionen sinnvoll, um die knappen Fachkräftekapazitäten nicht mit Nachweispflichten zu binden, die kaum einen Beitrag zur Gebäudeenergiewende leisten. Die Fachkräftekapazitäten werden sinnvoller in der unmittelbaren Umsetzung der Gebäudeenergiewende eingesetzt. Es muss ausreichen, wenn der aufwändige Nachweis nur bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung durch die zuständige Behörde gefordert wird. Der Verzicht auf diese Nachweispflicht ist daher auf alle Erfüllungsoptionen auszuweiten.

c) Betrieb wasserführender handbeschickter Einzelraumraumfeuerungsanlagen aufwerten

Absatz 6 Satz 2 sollte lauten: „Beim Betrieb einer dezentralen, handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlage kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 ein vom Standardwert der DIN V 18599-5:2018-09 abweichender Wert von bis zu 0,10 für den Deckungsanteil am Nutzwärmebedarf angerechnet werden, sofern es sich um eine luftgeführte Anlage handelt, und von bis zu 0,2, sofern es sich um eine wassergeführte Anlage handelt.“

Begründung: Die Energieeffizienz wassergeführter Einzelraumfeuerungsanlagen ist höher als die luftgeführter. Daher sollte die Möglichkeit der Anrechnung handbeschickter Einzelraumfeuerungsanlagen nach Art des Wärmeüberträgers differenziert werden.

Berlin, 26.04.2023